

Ausführungsverordnung

zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Vom 27. April 1999 (ABl. 1999 S. A 182)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	2	geändert	Verordnung zur Änderung der AgdEinfG-AVO <i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	19.05.2009 26.05.2009	ABl. 2009 S. A 106 ABl. 2009 S. A 106

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches - Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 27. April 1999 (ABl. S. A 181) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

(1) Die Liturgie I (Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl) als die grundlegende Liturgie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wird den Gemeinden in drei auf die Kirchenjahreszeit bezogenen Ausprägungen als Form A, B, C zum beispielhaften Gebrauch zur Verfügung gestellt.

(2) Die Liturgie II (Predigtgottesdienst [mit Abendmahl]) wird als Form D aufgenommen.

§ 2

Für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Ordinarien) wird Folgendes festgelegt:

1. In der Liturgie I (Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl) wird im Teil „Eröffnung und Anrufung“ die Erste Form verwendet.

2.2.1.1 AVO EinfG Agende I „Evangelisches Gottesdienstbuch“

2. Der Liturg grüßt die Gemeinde, wenn er im Gottesdienst zum ersten Mal liturgisch handelt. Dem liturgischen Gruß kann sich eine Begrüßung mit freien Worten, gegebenenfalls eine knapp gehaltene Einführung in den Gottesdienst mit notwendigen Hinweisen anschließen. Das Votum zur Eröffnung und die fakultative Begrüßung können auch von einem damit beauftragten Gemeindemitglied übernommen werden.

Wenn in einem Gottesdienst die erste liturgische Handlung des Liturgen das Tagesgebet ist, geht diesem der liturgische Gruß des Liturgen voran, dem die Gemeinde mit einem Gegengruß antwortet.

3. Dem liturgischem Brauch folgend, schließt sich einem Psalm - außer in der Karwoche - das „Ehre sei dem Vater“ in der bisher üblichen Form (vgl. Evangelisches Gesangbuch Nr. 177.1) oder in der ökumenischen Textfassung (vgl. Evangelisches Gesangbuch Nr. 177.3) an.
4. Bei Schriftlesungen bleibt der Lektor bis zum Ende des Antwortgesanges („Halleluja“ bzw. „Lob sei dir, Christus“) am Lesepult. Einschließlich Predigttext sollen nicht mehr als drei Lesungen im Gottesdienst gehalten werden. Soll die Zahl der Lesungen im Gottesdienst verringert werden, ist auf jeden Fall das Evangelium des Sonn- und Feiertages als Lektion oder Predigttext zu lesen.

In allen Gottesdiensten mit mehreren Lesungen hat mindestens eine Lesung im Luthertext zu erfolgen.

5. Nach dem Kanzelgruß fordert der Prediger die Gemeinde auf, in der Stille um den Segen des Wortes zu bitten.
6. Als Credo-Lieder werden die Liednummern 183, 184, 779 und 780 im Evangelischen Gesangbuch benannt. Wenn gelegentlich als Hilfe zum besseren Verständnis des überlieferten Glaubens und zum Bezeugen des Glaubens in der Gegenwart ein neues Glaubenszeugnis gesprochen werden soll, sind die dafür im Evangelischen Gottesdienstbuch angebotenen Texte (Seite 539 ff.) zu verwenden.
7. Vor dem Fürbittgebet bzw. vor den Abkündigungen zum Fürbittgebet wird das gemeinsame Schuldbekenntnis (Offene Schuld) nach folgender Ordnung gebetet:

Der Liturg wendet sich zur Gemeinde und leitet das Gebet wie auf Seite 544 angegeben oder etwa mit folgenden Worten ein:

„Wir sind hier versammelt im Namen des allmächtigen und barmherzigen Gottes. Wir haben sein heiliges Wort gehört. So lasst uns in Demut vor ihm miteinander beichten und beten.“

Nach dieser Ankündigung kann eine Gebetsstille folgen. Der Liturg kniet nieder und spricht mit der Gemeinde eines der angegebenen Beichtgebete (auch Evangelisches Gesangbuch Nr. 799 bis 801 sowie Nr. 794 und 828). Das Beichtgebet wird von der Gemeinde mit „Amen“ beschlossen. Hierauf spricht der Liturg zur Gemeinde gewendet die Absolution in der angegebenen Weise (S. 544). Bei den Worten „im Namen + des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ wird das Kreuzzeichen geschlagen. Liturgen, die nicht ordiniert oder nicht mit dem Dienst des Prädikanten betraut sind, verwenden die zweite Form der Absolution „So lautet der Auftrag Jesu Christi: Wie mich der Vater gesandt hat ...“

8. Ergänzend zu den auf Seite 82, 119, 127 und 670 angegebenen Spendeworten kann die folgende Form verwendet werden:

„Nehmet hin und esset: Das ist der wahre Leib unseres Herrn Jesus Christus, für euch dahingegeben in den Tod. Der stärke und bewahre euch im Glauben zum ewigen Leben.

Nehmet hin und trinket: Das ist das wahre Blut des Neuen Testaments, für euch vergossen zur Vergebung der Sünden. Das stärke und bewahre euch im Glauben zum ewigen Leben.“

9. Bei Liturgen, die nicht ordiniert oder nicht mit dem Dienst des Prädikanten betraut sind, hat der Segen am Schluss des Gottesdienstes die Form einer Segensbitte („Herr, segne uns und behüte uns ...“) ohne Segensgebärde.
10. Bei den Schriftlesungen, beim Glaubensbekenntnis bzw. Credo-Lied, bei den Einsetzungsworten zum Heiligen Abendmahl und beim Segen steht die Gemeinde.

§ 3

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

2.2.1.1 AVO EinfG Agende I „Evangelisches Gottesdienstbuch“

§ 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)
